

Ausfallbürgschaft

Die "**Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH**" in 67433 Neustadt an der Weinstraße, nachstehend Darlehensnehmerin genannt, hat von der **Sparkasse Rhein-Haardt** in 67098 Bad Dürkheim, nachstehend Darlehensgeber genannt, folgendes Darlehen erhalten:

Kontonummer: 6767122911

Ursprünglicher Darlehensbetrag: EUR 1.000.000,00 (i.W.: Eine Million EURO)

Aktueller Darlehensbetrag per 02.12.2015: EUR 369.194,93

(i.W.: Dreihundertneunundsechzigtausendeinhundertvierundneunzig 93/100EURO)

Für dieses Darlehen hat die Stadt Neustadt mit Erklärung vom 17.04.2007 die Ausfallbürgschaft bis zum Betrag von EUR 1.000.000,00 (i.W.: Eine Million EURO) einschließlich Nebenkosten, wie insbesondere Zinsen und Kosten, übernommen.

Die Bürgschaft der Stadt Neustadt vom 17.04.2007 wird ersetzt durch diese neue Bürgschaft der Stadt Neustadt.

Für dieses Darlehen übernimmt die **Stadt Neustadt an der Weinstraße**, nachstehend Bürgin genannt, die Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 295.355,94**

(i.W.: Zweihundertfünfundneunzigtausenddreihundertfünfundfünfzig 94/100EURO) für das obengenannte Darlehen, jedoch maximal in Höhe von 80% der offenstehenden Darlehensrestvaluta. Die Bürgschaft erstreckt sich anteilig auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.

Tilgungen vermindern den verbürgten und nicht verbürgten Anteil des Kreditbetrages entsprechend anteilig, so dass die Ausfallbürgschaft einen Anteil von 80% des noch zurückzuzahlenden Kreditbetrages nicht übersteigt. Die Bürgschaft gilt nicht für Wiedererhöhungen der Kreditschuld, nachdem das Bürgschaftsobligo durch Tilgung gemindert worden ist und endet mit Tilgung des Kredits, jedoch spätestens am **30.10.2019**, wenn nicht zuvor Ansprüche aus der Bürgschaft gegen die Bürgin geltend gemacht worden sind.

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, für den Fall, dass die Darlehensnehmerin mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit der Bürgin schriftlich mitzuteilen. Kommt der Darlehensgeber dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bürgin von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Hauptschuldnerin die Zahlung eingestellt hat und ihre Zahlungsunfähigkeit durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Leistung der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder auf sonstige Weise im Wege der Zwangsvollstreckung erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, welche die Hauptschuldnerin für das Darlehen gestellt hat, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens der Hauptschuldnerin nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften.

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Bestandteil der Bürgschaft sind. Die AGB liegen/hängen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus.

Gerichtsstand ist der Sitz der Sparkasse.

Neustadt,

(Ort/Datum)

Unterschrift der Bürgin

Ausfallbürgschaft

Die "**Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH**" in 67433 Neustadt an der Weinstraße, nachstehend Darlehensnehmer genannt, hat von der **Sparkasse Rhein-Haardt** in 67098 Bad Dürkheim, nachstehend Darlehensgeber genannt, folgendes Darlehen erhalten:

Kontonummer: 6768093251

Ursprünglicher Darlehensbetrag: EUR 400.000,00 (i.W.: Vierhunderttausend EURO)

Aktueller Darlehensbetrag per 02.12.2015: EUR 361.220,01

(i.W.: Dreihunderteinundsechzigtausendzweihundertzwanzig 1/100EURO)

Für dieses Darlehen hat die Stadt Neustadt mit Erklärung vom 11.07.2011 die Ausfallbürgschaft bis zum Betrag von EUR 400.000,00 (i.W.: Vierhunderttausend EURO) einschließlich Nebenkosten, wie insbesondere Zinsen und Kosten, übernommen.

Die Bürgschaft der Stadt Neustadt vom 11.07.2011 wird ersetzt durch diese neue Bürgschaft der Stadt Neustadt.

Für dieses Darlehen übernimmt die **Stadt Neustadt an der Weinstraße**, nachstehend Bürgin genannt, die Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 288.976,00 (i.W.: Zweihundertachtundachtzigtausendneunhundertsechundsiebzig EURO)** für das obengenannte Darlehen, jedoch maximal in Höhe von 80% der offenstehenden Darlehensrestvaluta. Die Bürgschaft erstreckt sich anteilig auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.

Tilgungen vermindern den verbürgten und nicht verbürgten Anteil des Kreditbetrages entsprechend anteilig, so dass die Ausfallbürgschaft einen Anteil von 80% des noch zurückzuzahlenden Kreditbetrages nicht übersteigt. Die Bürgschaft gilt nicht für Wiedererhöhungen der Kreditschuld, nachdem das Bürgschaftsobligo durch Tilgung gemindert worden ist und endet mit Tilgung des Kredits, jedoch spätestens am **30.03.2040**, wenn nicht zuvor Ansprüche aus der Bürgschaft gegen die Bürgin geltend gemacht worden sind.

Der Darlehensgeber ist verpflichtet, für den Fall, dass die Darlehensnehmerin mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit der Bürgin schriftlich mitzuteilen. Kommt der Darlehensgeber dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bürgin von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Hauptschuldnerin die Zahlung eingestellt hat und ihre Zahlungsunfähigkeit durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Leistung der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder auf sonstige Weise im Wege der Zwangs-vollstreckung erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, welche die Hauptschuldnerin für das Darlehen gestellt hat, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens der Hauptschuldnerin nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften.

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Bestandteil der Bürgschaft sind. Die AGB liegen/hängen in den Kassenräumen der Sparkasse zur Einsichtnahme aus.

Gerichtsstand ist der Sitz der Sparkasse.

Neustadt,

(Ort/Datum)

Unterschrift der Bürgin